



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion der SVP-Fraktion: Grundsätze der Aufgabenteilung  
Kanton - Gemeinden

**Autor/in:** [Hanspeter Weibel](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 1. November 2011

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Baselbieter Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten beschlossen am 16. Juni 2012 an der Tagsatzung "Avenir BL-Gemeinden" ein Grundlagenpapier mit gemeinsam erarbeiteten Grundsätzen und Zielsetzungen: die Charta von Muttenz.

In der Charta von Muttenz fordern die Gemeinden u.a. mehr Gemeinde-Autonomie und eine Stärkung der Handlungsfreiheit in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Die Gemeinden verpflichten sich zur Überprüfung der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und fordern, dass die Kompetenz zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben konsequent auf diejenige staatliche Ebene delegiert wird, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht, effizient und kostengünstig erbringt. Nach der Verabschiedung der Charta gratulierte der für die Gemeinden zuständige Finanzdirektor den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten zu ihrer Charta und versicherte ihnen, dass er deren Grundsätze und Ziele begrüsse und unterstütze.

Der Kanton beteuert immer wieder, dass er sich zum Subsidiaritätsprinzip (möglichst weitgehende Entflechtung der Aufgaben und Aufgabenerfüllung auf der tiefst möglichen politischen Ebene) und zum Grundsatz der fiskalischen Aequivalenz (Nutzen, Finanzierung und Entscheidung über die Aufgabenerfüllung möglichst in einer Hand) bekennt. Es ist aber nicht erkennbar, dass diese Grundsätze bei Gesetzesvorlagen systematisch angewandt werden. Bis anhin hat der Kanton auch keine systematische Überprüfung der Aufgaben- und Lastenverteilung vorgenommen, so dass der Zentralisierungsgrad reduziert werden könnte.

In § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kantonsverfassung ist folgender Grundsatz verankert: "Er (der Gesetzgeber) gewährt den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit". Diese vage Formulierung soll auf Gesetzesstufe (Gemeindegesezt oder Finanzausgleichsgesezt) mit Bestimmungen zu den Grundsätzen zur Aufgabenteilung, dem Subsidiaritätsprinzip und der fiskalischen Aequivalenz, konkretisiert werden. Damit besteht der gesetzliche Auftrag, diese Grundsätze bei allen Gesetzgebungsprojekten anzuwenden.

**Der Regierungsrat wird beauftragt , sinngemäss folgende Formulierung auf Gesetzesstufe festzuschreiben:**

*Titel: Grundsätze der Aufgabenteilung*

<sup>1</sup> *Öffentliche Aufgaben sind nach Möglichkeit vollständig jenem Gemeinwesen zuzuordnen, das sie am besten erfüllen kann. Das dafür benötigte Steuersubstrat muss auch dem verantwortlichen Gemeinwesen zugewiesen werden.*

<sup>2</sup> *Die Finanzierung erfolgt durch das für die Ausgestaltung der Aufgabe und deren Vollzug zuständige Gemeinwesen. Bei Verbundaufgaben wird die Finanzierung im Ausmass der Entscheid- und Vollzugskompetenz zwischen den Gemeinwesen aufgeteilt.*

Kommentar zu den Bestimmungen:

Die Absätze 1 und 2 sind analog zur Regelung des Verhältnisses Bund-Kantone in Artikel 34a der Bundesverfassung. Absatz 1 legt als Ziel eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden fest, sofern und soweit dies möglich und sinnvoll ist (Subsidiarität). Dazu müssen aber die dafür benötigten Finanzen vom Kanton zum Gemeinwesen verschoben werden.

Absatz 2 verfolgt das Ziel der "fiskalischen Äquivalenz" das heisst die Kosten einer Aufgabe sollen von der zuständigen Ebene übernommen werden. Bei Verbundaufgaben sollen die Kosten im Ausmass der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden geteilt und zugeordnet werden. So soll vermieden werden, dass die eine staatliche Ebene die inhaltliche Ausgestaltung einer Aufgabe bestimmt, während die andere Ebene die Ausführung der Aufgabe bezahlen muss, ohne inhaltlich Einfluss nehmen zu können.